

RS Vwgh 1954/6/29 1285/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1954

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

Beamten-ÜG §7;
GÜG §4;
GÜG §5;

Rechtssatz

Eine gemäß §§ 4 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes als Lehrer in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Person kann nicht mehr gemäß § 7 B-ÜG, zum Lehrer ernannt werden. Eine gemäß Paragraphen 4 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes als Lehrer in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Person kann nicht mehr gemäß Paragraph 7, B-ÜG, zum Lehrer ernannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1954:1954001285.X02

Im RIS seit

10.12.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at